

Aufgrund eines redaktionellen Versehens ist der vollständige Text der Ausfertigung der Hauptsatzung sowie der Ersten und Zweiten Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Castrop-Rauxel im Amtsblatt vom 05. Mai 2023 nicht abgedruckt worden, so dass nunmehr die vollständige öffentliche Bekanntmachung erfolgt:

## Hauptsatzung der Stadt Castrop-Rauxel vom 7. Dezember 2007

Aufgrund des § 7 Absatz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. September 1994 (GV NRW Seite 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Oktober 2007 (GV NRW Seite 380), hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 6. Dezember 2007 folgende Neufassung der Hauptsatzung beschlossen:

### § 1

#### Name und Stadtgebiet

Die Stadt führt den Namen „Stadt Castrop-Rauxel“. Das Stadtgebiet ist in dem beigefügten Stadtplan dargestellt.

### § 2

#### Wappen, Flagge und Siegel

- (1) Das Wappen der Stadt Castrop-Rauxel besteht aus einem blauen Schild mit einem goldenen Andreas-kreuz in Form eines doppelten Fadenkreuzes, bei dem der rechte Balken über dem Linken liegt.
- (2) Die Flagge der Stadt Castrop-Rauxel ist blau-gelb und längs gestreift. In der Mitte befindet sich das Wappen.
- (3) Das Siegel der Stadt Castrop-Rauxel enthält Namen und Wappen der Stadt.

### § 3

#### Mitglieder des Rates der Stadt

- (1) Die Stadtvertretung führt die Bezeichnung „Rat der Stadt“.
- (2) Die gewählten Mitglieder des Rates der Stadt führen die Bezeichnung „Ratsmitglieder“.
- (3) Der/die Bürgermeister/in ist Mitglied des Rates der Stadt kraft Gesetzes.

### § 4

#### Stellvertretung des/der Bürgermeister/in

- (1) Der Rat der Stadt wählt aus seiner Mitte zwei ehrenamtliche Stellvertreter/innen des/der Bürgermeisters/

Bürgermeisterin. Sie vertreten den/die Bürgermeister/in bei der Leitung der Ratssitzungen und bei der Repräsentation.

- (2) Die Vertretung im Amt obliegt dem/der durch den Rat der Stadt zum/zur allgemeinen Vertreter/in bestellten Beigeordneten.

### § 5

#### Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung ausschließlich als monatliche Pauschale in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe.
- (2) Der/die erste ehrenamtliche Stellvertreter/in des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin erhält eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe des 3-fachen Betrages der Aufwandsentschädigung für die Ratsmitglieder.

Jede/r weitere ehrenamtliche Stellvertreter/in erhält eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe des 1,5-fachen Betrages der Aufwandsentschädigung für die Ratsmitglieder.

- (3) Fraktionsvorsitzende erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe des 2-fachen, bei Fraktionen mit mehr als 10 Mitgliedern in Höhe des 3-fachen Betrages der Aufwandsentschädigung für die Ratsmitglieder.
- (4) Stellvertretende Fraktionsvorsitzende erhalten bei einer Fraktionsstärke von mindestens 10 Mitgliedern eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe des 1-fachen Betrages der Aufwandsentschädigung für die Ratsmitglieder.

Gleiches gilt für den/die zweiten stellvertretende/n Fraktionsvorsitzende/n bei einer Fraktionsstärke von mindestens 20 Mitgliedern bzw. zweiten und dritten Stellvertreter/in bei einer Fraktionsstärke von mindestens 30 Mitgliedern.

- (5) Sachkundige Bürger/innen und Sachkundige Einwohner im Sinne des § 58 GO NRW erhalten für die Teilnahme an Ausschusssitzungen ein Sitzungsgeld in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe je Sitzungstag. Ordentliche Mitglieder des Behindertenbeirates und Seniorenbeirates – soweit sie nicht Ratsmitglied sind – erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Beirates, dem sie angehören, ein Sitzungsgeld entsprechend dem Satz 1.

Sachkundige Bürger/innen und Sachkundige Einwohner im Sinne des § 58 GO NRW erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, Fraktionsarbeitskreisen und Sitzungen des Fraktionsvorstandes, die der Vorbereitung von Sitzungen des Ausschusses dienen, denen sie angehören, ein Sitzungsgeld in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe ohne Rücksicht auf die Sitzungsdauer. Gleiches gilt für entsprechende direkte stellvertretende Ausschussmitglieder.

Die Höchstzahl der Fraktionssitzungen, Fraktionsarbeitskreise und Sitzungen des Fraktionsvorstandes, für die eine Entschädigung zu zahlen ist, wird auf jährlich insgesamt 30 festgelegt.

Finden an einem Tag eine Ausschusssitzung und eine Fraktionssitzung/ein Fraktionsarbeitskreis/eine Sitzung des Fraktionsvorstandes bzw. zwei Ausschusssitzungen statt, wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt. Die Bestimmungen des Abschnittes 1 bleiben unberührt.

## § 6

### Ersatz des Verdienstaufalles

- (1) Ratsmitglieder und Mitglieder von Ausschüssen erhalten Ersatz des Verdienstaufalles, der ihnen durch versäumte regelmäßige Arbeitszeit entsteht.

Die regelmäßige Arbeitszeit ist für jedes Ratsmitglied und Mitglied eines Ausschusses individuell zu berechnen.

- (2) Für Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind (Hausfrauen/Hausmänner), gilt Abs. 1 Satz 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass ihre regelmäßige Arbeitszeit als Hausfrau/Hausmann frühestens um 7.00 Uhr beginnt und spätestens um 22.00 Uhr endet, höchstens jedoch 8 Stunden je Tag beträgt.
- (3) Ratsmitgliedern und Mitgliedern von Ausschüssen, sofern sie nicht ersichtlich keine Nachteile erlitten haben, steht mindestens der Regelstundensatz zu, der auf 7,50 € festgesetzt wird.
- (4) Hausfrauen/Hausmänner erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt einen Stundensatz in Höhe von 7,50 €.

Falls der Ersatz des Verdienstaufalles anstelle des Regelstundensatzes bzw. anstelle des Stundensatzes für Hausfrauen/Hausmänner geltend gemacht wird, berechnet er sich wie folgt:

1. Abhängig Erwerbstätigen wird auf Antrag der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufall ersetzt.
  2. Selbständige erhalten auf Antrag eine Verdienstaufallpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt wird.
  3. Hausfrauen/Hausmänner werden auf Antrag die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
- (5) Der Stundensatz der Entschädigung gem. Absatz 4 darf den Betrag von 25,50 € nicht überschreiten.
- (6) Ist während der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt eine entgeltliche Kinderbetreuung notwendig, so werden die nachgewiesenen Kosten hierfür auf Antrag nur dann erstattet, wenn keine Entschädigung nach Absatz 4 geleistet wird.

## § 7

### Genehmigung von Rechtsgeschäften

- (1) Verträge nach § 41 Absatz 1 Buchstabe r) GO NRW bedürfen der Genehmigung durch den Rat der Stadt nicht, wenn sie
- a) unter feststehende Tarife, Abgaben- und Gebührenordnungen fallen,
  - b) nach Höchstsätzen oder allgemeinen Richtlinien auf dem Gebiet des Miet- und Pachtrechtes abgeschlossen werden,
  - c) aufgrund einer Ausschreibung und einem dieser Ausschreibung entsprechenden Zuschlags erfolgen,
  - d) bei dem jeweiligen Vertragspartner eine Wertobergrenze im Einzelfall von 5.000,00 € nicht übersteigen.
- (2) Leitende Dienstkräfte im Sinne des § 41 Abs. 1 Buchstabe r) GO NRW sind die Beigeordneten und der Werkleiter.

## § 8

### Erwerb und Verkauf von Vermögensgegenständen

Der Erwerb und Verkauf von Vermögensgegenständen bis zu einer Höhe von 75.000,00 € ist ein Geschäft der laufenden Verwaltung und gilt damit gem. § 41 Absatz 3 GO NRW als auf den/die Bürgermeister/in übertragen.

## § 9

### Beigeordnete

- (1) Die Anzahl der hauptamtlichen Beigeordneten wird auf drei festgelegt.
- (2) Der/die zum/zur allgemeinen Vertreter/in im Amt des/der Bürgermeisters/Bürgermeisterin bestellte Beigeordnete führt die Bezeichnung „Erster Beigeordneter/Erste Beigeordnete“, der/die für die Bauverwaltung zuständige Beigeordnete „Technischer Beigeordneter/Technische Beigeordnete“.

## § 10

### Gleichstellungsbeauftragte

Die Gleichstellungsbeauftragte arbeitet auf kommunaler Ebene darauf hin, vorhandene Benachteiligungen von Frauen abzubauen.

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist dem/der Bürgermeister/in unmittelbar zugeordnet.

Sie ist bei allen Vorhaben, die ihren Aufgabenbereich berühren, so frühzeitig zu beteiligen, dass ihre Initiativen, Anregungen, Bedenken oder sonstigen Stellungnahmen berücksichtigt werden können.

Dieses gilt auch im Rahmen der Vorbereitung und Entscheidung von Personalangelegenheiten.

- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte kann im Rahmen ihrer Aufgabenerledigung an den Sitzungen des Rates der Stadt und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. Sie kann Einsicht in Rats- und Ausschussvorlagen nehmen und Anregungen, Vorschläge und Stellungnahmen an den/die Bürgermeister/in richten.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte hält Sprechstunden für Anregungen, Fragen und Beschwerden aus der Bevölkerung ab. Eine Rechtsberatung ist unzulässig.
- (4) Im Rahmen ihrer Aufgabenerledigung betreibt die Gleichstellungsbeauftragte eigenständig Öffentlichkeits- und Pressearbeit.

- (5) Der von der Gleichstellungsbeauftragten jährlich zu erstellende Bericht ist dem Rat der Stadt zuzuleiten.

## § 11

### Ausschüsse

- (1) Der Rat der Stadt beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden.
- (2) Der Rat der Stadt regelt die Zuständigkeiten der Ausschüsse, soweit gesetzlich nicht vorbestimmt, durch Erlass einer Zuständigkeitsordnung. Er kann darüber hinaus für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen. Unabhängig hiervon ist der Schulausschuss zuständig für die Zustimmung oder die Verweigerung der Zustimmung des Schulträgers zu der durch die Schulkonferenz gewählten Bewerberin / dem gewählten Bewerber für die Stelle einer Schulleiterin / eines Schulleiters; die Ablehnung muss mit einer Zweidrittelmehrheit erfolgen.
- (3) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidungen dem/der Bürgermeister/in zu übertragen. Der Rat der Stadt kann sich für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für den Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.
- (4) Die Vorsitzenden der Ausschüsse können vom/von der Bürgermeister/in jederzeit Auskunft und Akteneinsicht über die Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören.

## § 12

### Integrationsrat

- (1) Gem. § 27 GO NRW wird zur politischen Teilhabe von Menschen mit Zuwanderungsgeschichte ein Integrationsrat gebildet, der aus folgenden Mitgliedern besteht:
  - a) 8 direkt gewählten Mitgliedern des Integrationsrates und
  - b) 4 vom Rat bestellten Ratsmitglieder
- (2) Der Integrationsrat kann sich mit allen Angelegenheiten der Gemeinde befassen. Insbesondere wird er sich mit der Lösung der Probleme beschäftigen, die sich aus dem Zusammenleben von Menschen verschiedener ethnischer Herkunft ergeben. Er strebt dabei die soziale, rechtliche und politische Gleichstellung aller an.

- (3) Der Integrationsrat kann eigene Anträge, Stellungnahmen und Empfehlungen an den Rat der Stadt und die Ausschüsse richten.
- (4) Er soll zu Fragen oder Vorlagen, die ihm vom Rat der Stadt, einem Ausschuss oder der Verwaltung vorgelegt werden, Stellung nehmen.
- (5) Der Integrationsrat kann zur Beratung einzelner Punkte der Tagesordnung Sachverständige und Einwohner hinzuziehen.
- (6) Die Mitglieder des Integrationsrates – mit Ausnahme der in Absatz 1 Buchst. b) genannten – erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Integrationsrates ein Sitzungsgeld analog dem zu zahlenden Sitzungsgeld für die Teilnahme von Sachkundigen Bürgerinnen und Bürgern an Ausschusssitzungen. § 6 (Ersatz des Verdienstausfalles) gilt entsprechend.
- (7) Der/die Bürgermeister/in bestimmt ein/e städt. Mitarbeiter/in zum/zur Schriftführer/in des Integrationsrates.
- (8) Der Termin für die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates nach Absatz 1 Buchst. a) wird vom Wahlleiter festgelegt. Einzelheiten für die Durchführung der Wahl werden in einer vom Rat der Stadt zu verabschiedenden Wahlordnung festgelegt.

### § 13

#### Personalangelegenheiten

- (1) Der/die Bürgermeister/in trifft alle dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für Beamte sowie Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse von Bediensteten sind vom/von der Bürgermeister/in oder seinem/seiner Stellvertreter/in im Amt zu unterzeichnen. Der/die Bürgermeister/in kann die Unterschriftsbefugnis durch Dienstweisung übertragen.

### § 14

#### Form der öffentlichen Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, werden im Amtsblatt der Stadt Castrop-Rauxel vollzogen.

- (2) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der Form des Absatzes 1 in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so werden öffentliche Bekanntmachungen durch Aushang an der Amtlichen Bekanntmachungstafel im Rathaus, Europaplatz 1, vollzogen.

Sofern die öffentliche Bekanntmachung gemäß Absatz 2 Abschnitt 1 durch Zeitablauf nicht gegenstandslos geworden ist, ist ihre Veröffentlichung nach Absatz 1 unverzüglich nachrichtlich nachzuholen.

### § 15

#### Unterrichtung der Einwohner

- (1) Die Einwohner werden über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Stadt Castrop-Rauxel zum frühestmöglichen Zeitpunkt unterrichtet.

Bei den allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Stadt handelt es sich um Planungen oder Vorhaben, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar oder nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind.

- (2) Über die Art und Weise der Unterrichtung entscheidet der Rat der Stadt von Fall zu Fall.

Die Unterrichtung erfolgt durch Hinweise im Amtsblatt der Stadt Castrop-Rauxel, durch Durchschriften, Durchführung von Informationsveranstaltungen oder Abhaltung von Einwohnerversammlungen.

- (3) Der Rat der Stadt kann im Einzelfall die Einberufung einer Einwohnerversammlung evtl. für einen bestimmten Stadtteil beschließen. Der/die Bürgermeister/in setzt Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt die Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der/die Bürgermeister/in über Grundlagen, Ziele, Zweck und Auswirkung der Planungen bzw. Vorhaben. Anschließend haben die Einwohner Gelegenheit zur Äußerung. Über das Ergebnis der Einwohnerversammlung ist der Rat der Stadt in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

(4) In den übrigen Fällen der Unterrichtung ist den Einwohnern Gelegenheit zu geben, sich innerhalb einer Frist von 10 Tagen nach Veröffentlichung zu der Angelegenheit schriftlich zu äußern oder der Verwaltung zur Niederschrift zu erklären. Über das Ergebnis der Äußerung ist der Rat der Stadt in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

## § 16

### Bürgerbeteiligung

- (1) Zur Wahrung und Pflege einer umfassenden Bürgerbeteiligung bildet der Rat der Stadt einen Bürgerausschuss. Die Bürgerinnen und Bürger können ihre Anliegen, Anregungen und Beschwerden schriftlich oder mündlich zur Niederschrift in der Sitzung einbringen.
- (2) Anregungen und Beschwerden im Sinne des § 24 Gemeindeordnung NRW (Bürgeranträge) sind an den/die Bürgermeister/in zu richten. Die Erledigung dieser Anträge wird auf den jeweils zuständigen Ausschuss übertragen. Eine Vorberatung findet im Bürgerausschuss statt. Zu diesem Zweck hat der/die Antragsteller/in zu seinem Antrag Rederecht im Ausschuss.
- (3) Der/die Antragsteller/in erhält eine Zwischennachricht, wann und von welchem Ausschuss sein/ihr Antrag behandelt wird.

## § 17

### Inkrafttreten

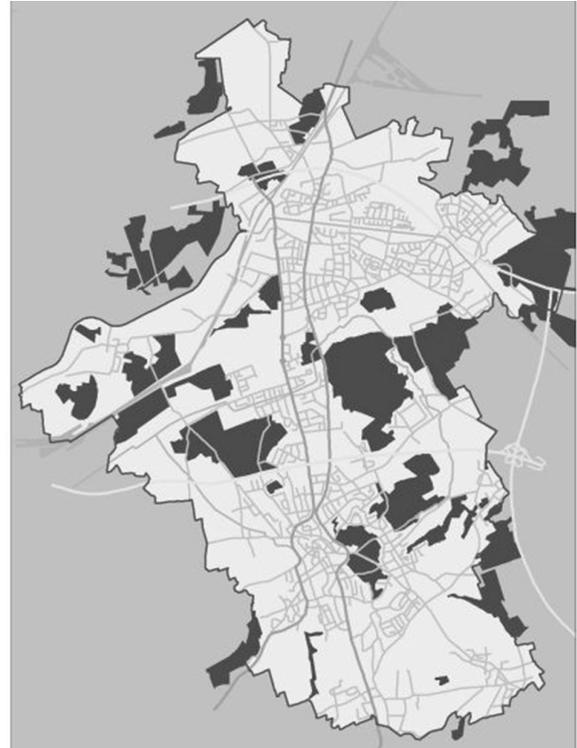
- (1) Die Hauptsatzung der Stadt Castrop-Rauxel tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Castrop-Rauxel vom 4. Oktober 1999, in der Fassung vom 13. Juli 2004, außer Kraft.

Castrop-Rauxel, den 2. Mai 2023

Die vom Rat der Stadt Castrop-Rauxel am 06. Dezember 2007 beschlossene Neufassung der Hauptsatzung tritt rückwirkend zum 15. Dezember 2007 in Kraft.

R. Kravanja  
Bürgermeister

### Gebiet der Stadt Castrop-Rauxel



### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf von sechs Monaten nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin/der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Castrop-Rauxel, den 2. Mai 2023

R. Kravanja  
Bürgermeister

## Erste Änderungssatzung vom 14. Dezember 2009 zur Hauptsatzung der Stadt Castrop-Rauxel vom 7. Dezember 2007

Auf Grund des § 7 Absatz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. September 1994 (GV NRW Seite 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juli 2009 (GV NRW Seite 380), hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 10. Dezember 2009 folgende Änderungssatzung zur Hauptsatzung beschlossen:

### Artikel 1

Im § 7 Absatz 2 werden die Worte „und der Werkleiter gestrichen.

### Artikel 2

Im § 11 Absatz 2 Satz 3 wird vor dem Wort „Schul-ausschuss“ eingefügt „Betriebsausschuss 2 in seiner Funktion als“.

### Artikel 3

Im § 12 Absatz 1 wird der Buchstabe c ersatzlos gestrichen.

### Artikel 4

§ 16 – Bürgerbeteiligung erhält folgende Fassung:

- (1) Zur Wahrung und Pflege einer umfassenden Bürgerbeteiligung bildet der Rat der Stadt einen Ausschuss für Bürgeranliegen und -beschwerden. Nähere Einzelheiten regelt der Rat der Stadt in seiner Zuständigkeitsordnung für den Rat der Stadt und die Ausschüsse.
- (2) Anregungen und Beschwerden im Sinne des § 24 Gemeindeordnung NRW (Bürgeranträge) sind an den/die Bürgermeister/in zu richten. Die Erledigung dieser Anträge wird auf den jeweils zuständigen Ausschuss übertragen. Der/Die Antragsteller/in hat zu seinem/ihrer Antrag Rederecht im Ausschuss. Der/Die Antragsteller/in erhält eine Zwischennachricht, wann und von welchem Ausschuss sein/ihr Antrag behandelt wird.

### Artikel 5

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Castrop-Rauxel, den 2. Mai 2023

Die vom Rat der Stadt Castrop-Rauxel am 10. Dezember 2009 beschlossene Neufassung der Hauptsatzung tritt rückwirkend zum 15. Dezember 2009 in Kraft.

R. K r a v a n j a  
Bürgermeister

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines halben Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin/der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Castrop-Rauxel, den 2. Mai 2023

R. K r a v a n j a  
Bürgermeister

## Zweite Änderungssatzung vom 9. Dezember 2011 zur Hauptsatzung der Stadt Castrop-Rauxel vom 7. Dezember 2007

Auf Grund des § 7 Absatz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW Seite 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV NRW Seite 271), hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 8. Dezember 2011 folgende Zweite Änderungssatzung zur Hauptsatzung beschlossen:

### Artikel 1:

§ 6 erhält folgende Fassung:

#### § 6

##### Ersatz des Verdienstaufalles

(1) Ratsmitglieder und Mitglieder von Ausschüssen erhalten Ersatz des Verdienstaufalles im Rahmen der rechtlichen Vorgaben, der ihnen durch versäumte regelmäßige Arbeitszeit entsteht.

Die regelmäßige Arbeitszeit ist für jedes Ratsmitglied und Mitglied eines Ausschusses individuell zu ermitteln.

Für abhängig Erwerbstätige, die an der sog. Gleitzeit teilnehmen, gilt als regelmäßige Arbeitszeit grundsätzlich die nachgewiesene individuelle Kernarbeitszeit.

(2) Ratsmitglieder und Mitglieder von Ausschüssen im Sinne des Absatzes 4 Ziffern 2 und 3 haben dem Antrag auf Ersatz des Verdienstaufalles eine Begründung beizufügen, aus der hervorgeht, dass die häusliche bzw. berufliche Tätigkeit im Einzelfall nicht vor- oder nachgeholt werden konnte.

(3) Ratsmitgliedern und Mitgliedern von Ausschüssen, sofern sie nicht ersichtlich keine Nachteile erlitten haben, steht mindestens der Regelstundensatz zu, der auf 7,50 € festgesetzt wird.

(4) Hausfrauen/Hausmänner erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt, unter Beachtung der Regelungen des Absatzes 2, einen Stundensatz in Höhe von 7,50 €.

Falls der Ersatz des Verdienstaufalles anstelle des Regelstundensatzes bzw. anstelle des Stundensatzes für Hausfrauen/Hausmänner geltend gemacht wird, berechnet er sich wie folgt:

1. Abhängig Erwerbstätigen wird auf Antrag der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufall ersetzt.

2. Selbständige erhalten auf Antrag eine Verdienstaufallpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt wird.

3. Hausfrauen/Hausmänner werden auf Antrag die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.

(5) Der Stundensatz der Entschädigung gem. Absatz 4 darf den Betrag von 25,50 € nicht überschreiten.

(6) Ist während der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt eine entgeltliche Kinderbetreuung notwendig, so werden die nachgewiesenen Kosten hierfür auf Antrag nur dann erstattet, wenn keine Entschädigung nach Absatz 4 geleistet wird.

### Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Castrop-Rauxel, den 2. Mai 2023

Die vom Rat der Stadt Castrop-Rauxel am 08. Dezember 2011 beschlossene Neufassung der Hauptsatzung tritt rückwirkend zum 09. Dezember 2011 in Kraft.

R. Kravanja  
Bürgermeister

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf von sechs Monaten nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin/der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Castrop-Rauxel, den 2. Mai 2023

R. K r a v a n j a  
Bürgermeister

## Impressum

**Herausgeber:** Stadt Castrop-Rauxel  
- Der Bürgermeister -

**Redaktion:** Stabsstelle Presse- und Öffentlichkeitsarbeit  
(verantwortl. Maresa Hilleringmann)

**Anschrift:** Europaplatz 1, 44575 Castrop-Rauxel,  
Tel. 02305 / 106-2219, Fax 02305 / 106-2204,  
E-Mail [pressendienst@castrop-rauxel.de](mailto:pressendienst@castrop-rauxel.de)

**Druck:** Informationstechnik und zentrale Dienste

**Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe:**  
29.05.2023

Das Amtsblatt der Stadt Castrop-Rauxel erscheint in der Regel jeweils zum 5. und 20. eines Monats und bei Bedarf.

Die Sammlung der Amtsblätter steht auf der Internetseite [www.castrop-rauxel.de/amtsblatt](http://www.castrop-rauxel.de/amtsblatt) zum Abruf bereit. Interessenten können sich hier auch für ein Abonnement der zukünftigen Ausgaben registrieren lassen. Die Zustellung erfolgt dann nach Erscheinen kostenlos per E-Mail.

Blinde und sehbehinderte Menschen, die an einem Verwaltungsverfahren beteiligt sind, haben nach dem Blindengleichstellungsgesetz das Recht, Dokumente zu dem Verfahren in einer für sie wahrnehmbaren Form zu erhalten. Weitere Auskünfte hierzu erteilt die Redaktion.